

Präambel

Diese allgemeinen Einkaufsbedingungen sind anwendbar im Geschäftsverkehr mit Unternehmern, juristischen Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichen Sondervermögen zur Regelung der Einkaufsvorgänge der Gesellschaften des FRIWO-Konzerns (FRIWO Gerätebau GmbH, sowie deren verbundene Unternehmen.

1§ Allgemeines

FRIWOs Einkaufsbedingungen gelten ausschließlich; entgegenstehende oder von diesen Einkaufsbedingungen abweichende Allgemeine Geschäftsbedingungen des Lieferanten erkennt FRIWO nur insoweit an, als FRIWO ihnen ausdrücklich schriftlich zugestimmt hat. Die Annahme von Waren bzw. Leistungen des Lieferanten (nachfolgend: Vertragsgegenstand) oder deren Bezahlung bedeutet keine Zustimmung, selbst wenn die Annahme oder Bezahlung in Kenntnis entgegenstehender oder ergänzender Vertragsbedingungen des Lieferanten erfolgt. Gleichmaßen werden etwaige früher vereinbarte, diesen Einkaufsbedingungen entgegenstehende oder sie ergänzende Vertragsbedingungen des Lieferanten nicht länger anerkannt.

2§ Vertragsschluss und Vertragsänderungen

- I. Bestellungen, Abschlüsse und Lieferabrufe sowie ihre Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.
- II. Mündliche Vereinbarungen jeder Art – einschließlich nachträglicher Änderungen und Ergänzungen von FRIWOs Einkaufsbedingungen – bedürfen zu ihrer Wirksamkeit FRIWOs schriftlichen Bestätigung.
- III. Die Schriftform wird auch durch Telefax, Datenfernübertragung oder E-Mail erfüllt.
- IV. Kostenvoranschläge sind verbindlich und nicht zu vergüten, es sei denn, es wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart.
- V. Nimmt der Lieferant die Bestellung nicht innerhalb von zwei Wochen seit Zugang an, so ist FRIWO zum Widerruf berechtigt.

3§ Lieferung

- I. Vereinbarte Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung des Liefertermins oder der Lieferfrist ist der Eingang der Ware bei FRIWO. Ist nicht Lieferung „frei Werk“ (DAP oder DDP gemäß Incoterms® 2020) vereinbart, hat der Lieferant die Ware unter Berücksichtigung der mit dem Spediteur abzustimmenden Zeit für Verladung und Versand rechtzeitig bereit zu stellen.

- II. Werden vereinbarte Termine nicht eingehalten, so gelten die gesetzlichen Vorschriften. Sieht der Lieferant Schwierigkeiten hinsichtlich der Fertigung, Vormaterialversorgung, der Einhaltung des Liefertermins oder ähnlicher Umstände voraus, die ihn an der termingerechten Lieferung oder an der Lieferung in der vereinbarten Qualität hindern könnten, hat der Lieferant FRIWO unverzüglich zu benachrichtigen.
- III. Die vorbehaltlose Annahme der verspäteten Lieferung oder Leistung sowie eine gemeinsame Festlegung eines abweichenden Liefertermins, der der Verzögerung Rechnung trägt, enthält keinen Verzicht auf die FRIWO wegen der verspäteten Lieferung oder Leistung zustehenden Ersatzansprüche; dies gilt bis zur vollständigen Zahlung des von FRIWO geschuldeten Entgelts für die betroffene Lieferung oder Leistung.
- IV. Teillieferungen sind grundsätzlich unzulässig, es sei denn, FRIWO hat ihnen ausdrücklich zugestimmt oder sie sind FRIWO zumutbar.
- V. Für Stückzahlen, Gewichte und Maße sind, vorbehaltlich eines anderweitigen Nachweises, die von FRIWO bei der Wareneingangskontrolle ermittelten Werte maßgebend.
- VI. Bei Verzug schuldet der Lieferant eine pauschalierte Vertragsstrafe von 0,5 % je angefangene Woche, max. 5 % des Netto-Auftragswertes; weitergehender Schaden bleibt vorbehalten.

4§ Höhere Gewalt

- I. Höhere Gewalt, unverschuldete Betriebsstörungen, Unruhen, behördliche Maßnahmen und andere unabwendbare Ereignisse wie z.B. Pandemien befreien FRIWO für die Dauer des Ereignisses von seiner Verpflichtung zur rechtzeitigen Annahme bestellter Ware bzw. Leistungen. Beide Parteien sind verpflichtet, einander unverzüglich die erforderlichen und zumutbaren Informationen zu geben und ihre Verpflichtungen vorübergehend den veränderten Verhältnissen, insbesondere den möglicherweise veränderten Markterfordernissen, nach Treu und Glauben anzupassen. Während solcher Ereignisse sowie innerhalb von zwei Wochen nach deren Ende ist FRIWO - unbeschadet seiner sonstigen Rechte -, für den Fall, dass eine Anpassung nicht geeignet ist, berechtigt ganz oder teilweise vom Vertrag zurückzutreten, soweit diese Ereignisse nicht von unerheblicher Dauer sind.
- II. Die Regelungen §4 I gelten auch im Fall von Arbeitskämpfen.

5§ Versandanzeige und Rechnung

Es gelten die Angaben in FRIWOs Bestellungen und Lieferabrufen. Die Rechnung ist in einfacher Ausfertigung unter Angabe der Rechnungsnummer und sonstiger Zuordnungsmerkmale an die jeweils aufgedruckte Anschrift zu richten; sie darf nicht den Sendungen beigefügt werden.

6§ Preisstellung und Gefahrenübergang

Ist keine besondere Vereinbarung getroffen, verstehen sich die Preise geliefert benannter Lieferort „Frei Frachtführer“ (FCA gemäß Incoterms® 2020) einschließlich Verpackung. Umsatzsteuer ist darin nicht enthalten. Der Lieferant trägt die Sachgefahr bis zur erfolgten Beladung der Ware auf ein durch FRIWO oder durch FRIWOs Beauftragten bereitgestelltes Transportmittel bzw. je nach Vereinbarung, bis zu dem Ort, an den die Ware auftragsgemäß zu liefern ist.

7§ Zahlungsbedingungen

- I. Sofern keine anderweitige Vereinbarung getroffen ist, erfolgt die Begleichung der Rechnung innerhalb 90 Tage nach Erhalt einer ordentlichen Rechnung an die von FRIWO benannte Rechnungsadresse. Die Zahlung erfolgt unter Vorbehalt der Rechnungsprüfung sowie nach Eingang der Ware beziehungsweise Erbringung der Leistung.
- II. „FRIWO ist zur Aufrechnung und Zurückbehaltung im gesetzlichen Umfang berechtigt. Abtretungen durch den Lieferanten bedürfen der vorherigen Zustimmung (ausgenommen § 354a HGB). Zurückbehaltungsrechte des Lieferanten bestehen nur wegen unbestrittener oder rechtskräftig festgestellter Gegenansprüche.

8§ Mängelanzeige

- I. Bei Wareneingang findet eine Untersuchung der Ware durch FRIWO nur im Hinblick auf offenkundige Schäden, insbesondere Transportschäden, Identitäts- und Quantitätsabweichungen der Lieferung statt, sofern nicht mit dem Lieferanten etwas anderes vereinbart ist.
- II. Mängel werden von FRIWO unverzüglich nach Entdeckung gerügt.
- III. Der Lieferant verzichtet insoweit auf den Einwand der verspäteten Mängelrüge.

9§ Mängelansprüche

- I. Die gesetzlichen Bestimmungen zu Sach- und Rechtsmängeln finden Anwendung, soweit nicht nachfolgend etwas anderes geregelt ist.

- II. Das Recht, die Art der Nacherfüllung zu wählen, steht FRIWO zu. Erfüllungsort der Nacherfüllung ist der bestimmungsgemäße Belegenheitsort der Sache. Dies ist der Ort, an dem sich die Sache zum Zeitpunkt der Mängelrüge befindet.
- III. Sollte der Lieferant nicht nach FRIWOs Aufforderung zur Mängelbeseitigung mit der Beseitigung des Mangels beginnen, so steht FRIWO in dringenden Fällen nach angemessen kurzer Fristsetzung zur Abhilfe, insbesondere zur Abwehr von akuten Gefahren oder Vermeidung größerer Schäden, das Recht zu, diese auf Kosten des Lieferanten selbst vorzunehmen oder durch Dritte vornehmen zu lassen.
- IV. Der Lieferant stellt FRIWO von Ansprüchen Dritter wegen der Verletzung von Rechten Dritter durch den Vertragsgegenstand frei, es sei denn Lieferant weist nach, dass er die Verletzung nicht zu vertreten hat. Zusätzlich wird der Lieferant FRIWO auf Anforderung unverzüglich die für die Verteidigung gegen derartige Ansprüche Dritter benötigten Informationen und Dokumente zu seinen Leistungen übergeben. Der Lieferant wird die Freiheit von fremdem geistigem Eigentum in Bezug auf den Vertragsgegenstand durch geeignete Maßnahmen, wie z.B. Recherchen zu fremdem geistigem Eigentum, unterstützen und FRIWO entsprechende Dokumente und Analysematerialien auf Anfrage zur Verfügung stellen.
- V. Für Freistellungsansprüche beträgt die Verjährungsfrist drei Jahre. Die Verjährungsfrist für Freistellungsansprüche beginnt mit dem Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und FRIWO von den Anspruch begründenden Umständen und der Person des Schuldners Kenntnis erlangt haben oder ohne grobe Fahrlässigkeit erlangen müssten. Etwaige gesetzliche längere Verjährungsfristen gelten vorrangig. Dies gilt auch für den vorgenannten zusätzlichen Anspruch auf Informationen und Dokumente.
- VI. Sachmängelansprüche verjähren in 3 Jahren, es sei denn, die Sache ist entsprechend ihrer üblichen Verwendung für ein Bauwerk verwendet worden und hat dessen Mangelhaftigkeit verursacht. Die Verjährungsfrist beginnt außer in Fällen der Arglist mit der Ablieferung des Vertragsgegenstands (Gefahrübergang). Etwaige gesetzliche längere Verjährungsfristen gelten vorrangig.
- VII. Für Ansprüche wegen Rechtsmängeln gilt die Regelung des §9 V (Verjährungsfrist für Freistellungsansprüche) entsprechend. Etwaige gesetzliche längere Verjährungsfristen gelten vorrangig.
- VIII. Erfüllt der Lieferant seine Nacherfüllungsverpflichtung durch Ersatzlieferung, so beginnt für die als Ersatz gelieferte Ware nach deren Ablieferung die Verjährungsfrist neu zu laufen, es sei denn, der Lieferant hat sich bei der Nacherfüllung ausdrücklich und zutreffend vorbehalten, die Ersatzlieferung nur aus Kulanz, zur Vermeidung von Streitigkeiten oder im Interesse des Fortbestands der Lieferbeziehung vorzunehmen.

- IX. Im Rahmen der Nacherfüllung hat der Lieferant die Transport-, Wege-, Arbeits-, Einbau-, Ausbau- und Materialkosten zu tragen. Entstehen FRIWO infolge einer mangelhaften Lieferung im Zusammenhang mit der Reparatur oder dem Ersatz des Vertragsgegenstandes Kosten und Aufwendungen, die FRIWO darüber hinaus billigerweise machen durften, insbesondere Kosten und Aufwendungen für die Sortierung, für eine den üblichen Umfang übersteigende Eingangskontrolle, für die Untersuchung und Analyse des Mangels, sowie Kosten für das Hinzuziehen externen oder eigenen Personals, so hat der Lieferant diese Kosten zu tragen, es sei denn, er hat den Mangel nicht zu vertreten. Ein Mitverschulden von FRIWO ist bei der Bestimmung der ersatzfähigen Kosten gem. §254 BGB zu berücksichtigen.
- X. Der Lieferant hat das Verschulden seiner Unterlieferanten wie eigenes Verschulden zu vertreten.

10§ Produkthaftung und Rückruf

- I. Für den Fall, dass FRIWO aufgrund Produkthaftung in Anspruch genommen wird, ist der Lieferant verpflichtet, FRIWO von derartigen Ansprüchen freizustellen, sofern und soweit der Schaden durch einen Fehler des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes verursacht worden ist. In den Fällen verschuldensabhängiger Haftung gilt dies jedoch nur dann, wenn den Lieferanten ein Verschulden trifft. Sofern die Schadensursache in der Sphäre des Lieferanten liegt, muss er nachweisen, dass ihn kein Verschulden trifft.
- II. Der Lieferant übernimmt in den Fällen der Ziff. 10.1 alle Kosten und Aufwendungen, einschließlich der Kosten einer etwaigen Rechtsverfolgung, es sei denn, die Kosten sind insgesamt nicht notwendig und angemessen.
- III. Im Übrigen gelten die gesetzlichen Bestimmungen.
- IV. Vor einer Rückrufaktion, die ganz oder teilweise Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, wird FRIWO den Lieferanten unterrichten, ihm die Möglichkeit zur Mitwirkung geben und die Parteien werden sich über eine effiziente Durchführung austauschen, es sei denn, die Unterrichtung oder Beteiligung des Lieferanten ist wegen besonderer Eilbedürftigkeit nicht möglich. Soweit eine Rückrufaktion Folge eines Mangels des vom Lieferanten gelieferten Vertragsgegenstandes ist, trägt der Lieferant die Kosten der Rückrufaktion, es sei denn er hat den Mangel nicht zu vertreten. Ein Mitverschulden von FRIWO ist bei Höhe der vom Lieferanten zu tragenden Kosten gemäß § 254 BGB zu berücksichtigen.

11§ Rücktritts- und Kündigungsrechte

- I. FRIWO ist über die gesetzlichen Rücktrittsrechte hinaus zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn eine wesentliche Verschlechterung der Vermögensverhältnisse des

Lieferanten eintritt oder einzutreten droht und hierdurch die Erfüllung einer Lieferverpflichtung gegenüber FRIWO gefährdet ist.

- II. FRIWO ist weiter zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn
 - a) beim Lieferanten der Tatbestand der Zahlungsunfähigkeit eintritt,
 - b) der Lieferant seine Zahlungen einstellt,
 - c) beim Lieferanten der Tatbestand der drohenden Zahlungsunfähigkeit gemäß § 18 InsO eintritt oder sich eine Überschuldung des Lieferanten abzeichnet,
 - d) vom Lieferanten über das Vermögen oder den Betrieb des Lieferanten die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens oder eines vergleichbaren Verfahrens zur Schuldenbereinigung beantragt wird oder
 - e) wenn die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens über das Vermögen des Lieferanten mangels Masse abgewiesen wird.
- III. Bei Vorliegen eines Dauerschuldverhältnisses finden die Ziffern 11.1 und 11.2 analog mit der Maßgabe Anwendung, dass anstelle des Rücktrittsrechts ein außerordentliches fristloses Kündigungsrecht tritt.
- IV. Hat der Lieferant eine Teilleistung bewirkt, so ist FRIWO zum Rücktritt vom ganzen Vertrag nur berechtigt, wenn an der Teilleistung kein Interesse besteht.
- V. Sofern FRIWO aufgrund der vorstehenden vertraglichen Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte vom Vertrag zurücktreten oder ihn kündigen kann, hat der Lieferant die FRIWO hierdurch entstehenden Schäden zu ersetzen, es sei denn, er hat die Entstehung der Rücktritts- bzw. Kündigungsrechte nicht zu vertreten.
- VI. Gesetzliche Rechte und Ansprüche werden durch die in dieser Ziff. 11 enthaltenen Regelungen nicht eingeschränkt.

12§ Geheimhaltung

Subsidiäre zu dem zwischen den Parteien abzuschließenden NDA sind alle durch FRIWO zugänglich gemachten geschäftlichen oder technischen Informationen (einschließlich Merkmalen, die etwa übergebenen Gegenständen, Dokumenten oder Software zu entnehmen sind, und sonstige Kenntnisse oder Erfahrungen), solange und soweit sie nicht nachweislich öffentlich bekannt sind, Dritten gegenüber geheim zu halten und dürfen im eigenen Betrieb des Lieferanten nur solchen Personen zur Verfügung gestellt werden, die zur Erfüllung des Vertragszwecks notwendigerweise herangezogen werden müssen und die ebenfalls zur Geheimhaltung verpflichtet sind; sie bleiben FRIWOs ausschließliches Eigentum. Ohne FRIWO vorheriges schriftliches Einverständnis dürfen solche Informationen – außer für Lieferungen an FRIWO – nicht vervielfältigt oder gewerbsmäßig verwendet werden. Auf FRIWOs Anforderung sind alle von FRIWO stammenden Informationen (gegebenenfalls einschließlich angefertigter Kopien oder Aufzeichnungen) und leihweise

überlassenen Gegenstände unverzüglich und vollständig an FRIWO zurückzugeben oder zu vernichten. FRIWO behält sich alle Rechte an solchen Informationen (einschließlich Urheberrechten und dem Recht zur Anmeldung von gewerblichen Schutzrechten, wie Patenten, Gebrauchsmustern, Halbleiterschutz etc.) vor. Soweit FRIWO diese von Dritten zugänglich gemacht wurden, gilt dieser Rechtsvorbehalt auch zugunsten dieser Dritten.

13§ Exportkontrolle

- I. Der Lieferant ist verpflichtet, FRIWO über etwaige Genehmigungspflichten oder Beschränkungen bei (Re-)Exporten seiner Güter (Waren, Software und Technologie) gemäß den anwendbaren Exportkontroll- und Zollbestimmungen sowie den Exportkontroll- und Zollbestimmungen des Ursprungslandes seiner Güter in seinen Geschäftsdokumenten oder anderen von FRIWO vorgegebenen Kommunikationswege (z.B. Plattformen) zu unterrichten. Auf Anfrage ist der Lieferant verpflichtet, eine Materialdeklaration mit den verwendeten Substanzen und den CAS Nummern zur Verfügung zu stellen.
- II. Der Lieferant ist verpflichtet, FRIWO für seine Waren den handelspolitischen Ursprung mitzuteilen. Dieser ist auf der jeweiligen Handelsrechnung anzugeben und bei Bedarf ist ein Ursprungszeugnis auszustellen.
- III. Der Lieferant ist verpflichtet REACH-, RoHS-, WEEE-, Batterierecht- und CE-Konformität einzuhalten. Er meldet SVHC >0,1 % mit SCIP-Nummer, stellt Sicherheitsdaten/Erklärungen bereit und informiert FRIWO unverzüglich bei Änderungen. Wenn der Lieferant eine RoHS-Ausnahmeregelung nutzt, muss er dies unverzüglich mitteilen.

14§ Compliance

Der Lieferant hält die Vorgaben aus dem FRIWO Code of Conduct ein.

15§ Sonstiges

- I. Sollte eine Bestimmung dieser Bedingungen und der getroffenen weiteren Vereinbarungen unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit der Bedingungen im Übrigen nicht berührt. Die Vertragspartner sind verpflichtet, die unwirksame Bestimmung durch eine ihr im wirtschaftlichen Erfolg möglichst gleichkommende Regelung zu ersetzen.
- II. Gerichtsstand bei allen Rechtsstreitigkeiten, die sich mittelbar oder unmittelbar aus Vertragsverhältnissen ergeben, denen diese Einkaufsbedingungen zugrunde liegen, ist Münster. Für Verfahren vor den Amtsgerichten ist das Amtsgericht Münster zuständig. FRIWO ist außerdem berechtigt, den Lieferanten am Gericht seines Sitzes oder seiner Niederlassung oder am Gericht des Erfüllungsorts zu verklagen.